

Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Offenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S.1095,1098) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 25.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Offenburg vom 27. August 2006 in der Fassung vom 15.07.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In der **gesamten Satzung** wird die Bezeichnung „Oberbürgermeister/-in“ ersetzt durch „*Oberbürgermeister*in*“; es wird außerdem „des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin“ geändert in „*des/der Oberbürgermeister*in*“

2. In der **gesamten Satzung** wird „Einwohner/innen“ geändert in „*Einwohner*innen*“ und „Bürgern/innen“ geändert in „*Bürger*innen*“.

3. § 1 wird neu gefasst und erhält folgende Fassung:

*„Verwaltungsorgane der Stadt Offenburg sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister*in.*

In der Stadt Offenburg ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 67 ff GemO in Verbindung mit den Vereinbarungen zwischen der Stadt Offenburg und den Gemeinden Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier über die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt eingeführt. In den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier gibt es Ortschaftsräte, Ortsvorstehende und eine örtliche Verwaltung.“

4. Im gesamten § 2 wird das Wort „Gemeinderäte“ ersetzt durch „*Gemeinderatsmitglieder*“

5. In § 3 wird der Passus „dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/Vorsitzender“ geändert in „*dem/der Oberbürgermeister*in, welche*r den Vorsitz innehat*“.

6. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*„(1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat nach § 33a GemO, der den/die Oberbürgermeister*in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Den Vorsitz des Ältestenrates hat der/die Oberbürgermeister*in inne.“*

7. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird „der/die Oberbürgermeister/in als Vorsitzende/r“ geändert in „*Der/die Oberbürgermeister*in welche*r den Vorsitz inne hat*“.

8. In § 5 Absatz 2 am Ende wird das Wort „Einwohner/innen“ geändert in „*Einwohner*innen*“.

9. In § 5 Absatz 3 wird der **letzte Satz** geändert und erhält folgende Fassung:
*„Für sachkundige Einwohner*innen wird keine Stellvertretung bestellt.“*

Anlage 1

10. In § 6 wird in der Überschrift das Wort „Stellvertreter/in“ geändert in „*Stellvertretung*“.

11. Nach § 6 wird ein folgender § 6a eingefügt:

*„Nach Entscheidung des/der Oberbürgermeister*in können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.“*

12. In § 7 Absatz 2 Ziffer 1 wird beim ersten Wort „Alle“ das große A durch ein kleines ersetzt und lautet dann „*alle*“.

13. In § 7 Absatz 2 Ziffer 3 am Ende wird der Benennung der Entgeltgruppe E 9 ein „a“ angehängt und lautet dann „*E 9a*“.

14. Im zweiten Halbsatz des § 7 Absatz 2 Ziffer 1 wird „Ziffer 15“ durch „*Ziffer 17*“ ersetzt.

15. In § 7 Absatz 2 Ziffer 8 wird das Wort „Ausgaben“ durch „*Aufwendungen und Auszahlungen*“ ersetzt.

16. In § 9 Absatz 3 Ziffer 1 wird der erste Halbsatz geändert in „*Vergaben von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen*“. Außerdem wird hinter beiden Eurobeträgen nach dem zweiten Minus jeweils das Wort „*netto*“ eingefügt.

17. In § 9 Absatz 3 Ziffer 1 am Ende wird „nach der VOB/Teil A erfolgen“ ersatzlos gestrichen.

18. § 9 Absatz 3 Ziffer 6 erhält – unterteilt in 6. und 6a. - folgende Fassung:

„6. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sofern der Streitwert mehr als € 25.000,-, aber nicht mehr als € 75.000,- beträgt

6a. Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als € 25.000,-, aber nicht mehr als € 75.000,- beträgt,“

19. § 9 Absatz 3 Ziffer 8 wird ersatzlos gestrichen.

20. In § 9 Absatz 4 wird das Wort „Ausgaben“ ersetzt durch „*Aufwendungen und Auszahlungen*“

21. In § 9 Absatz 5 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

22. In § 10 Absatz 1 Ziffer 2 wird „beschäftigter Arbeitnehmer/innen“ geändert in „*Beschäftigter*“.

23. In § 10 Absatz 1 Ziffer 4 am Ende wird der Benennung der Entgeltgruppe E 8 ein „a“ angehängt und lautet dann „*E 8a*“.

Anlage 1

24. In § 10 Absatz 1 Ziffer 6 wird das Wort „Ausgaben“ ersetzt durch „*Aufwendungen und Auszahlungen*“: Außerdem wird hinter dem Eurobetrag nach dem zweiten Minus das Wort „*netto*“ eingefügt.

25. In § 10 Absatz 1 Ziffer 6 zweiter Halbsatz wird „nach der VOB/Teil A“ ersatzlos gestrichen.

26. In § 10 Absatz 1 Ziffer 7 wird das Wort „Ausgaben“ ersetzt durch „*Aufwendungen und Auszahlungen*“.

27. § 10 Absatz 1 Ziffer 7 soll in **7a, b und c** unterteilt werden und erhält folgende Fassung:

„7a. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushalts von nicht mehr als € 25.000,-- im Einzelfall,

7b. Bewilligung außer- und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in unbegrenzter Höhe, sofern es sich dabei um eine reine Umschichtung von Finanzierungsmitteln zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt handelt und die vom Gemeinderat für eine Maßnahme genehmigten Mittel insgesamt nicht überschritten werden.

7c. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von nicht mehr als € 100.000,-- sofern die Finanzierung aus Budgetüberträgen des Ergebnishaushaltes erfolgt.

28. In § 10 Absatz 1 Ziffer 12 wird am Ende der Zusatz „*auch unter der Ausübung von Vorkaufsrechten,*“ angefügt.

29. § 10 Absatz 1 Ziffer 14 soll in **14a und b** unterteilt werden und erhält folgende Fassung:

„14a. Entscheidung von Widersprüchen und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert nicht mehr als € 25.000,-- beträgt

14b. Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens nicht mehr als € 25.000,-- beträgt,“

30. In § 10 Absatz 1 Ziffer 17 erster Halbsatz ist „Bürger/innen“ zu ändern in „*Bürger*innen*“ und dem Wort „Wahlen“ ist „*Abstimmungen*“ anzufügen.

31. § 10 Absatz 18 soll folgende Fassung erhalten:

„18. Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher und rechtsgeschäftlicher Vorkaufsrechte ohne Rücksicht auf die Höhe des Grundstückswertes,“

32. In § 10 Absatz 3 wird „seine/ihre“ geändert „*diese*“ und „Ortsvorsteher“ geändert in „*Ortsvorstehenden*“.

33. In § 13 am Anfang ist die Nummerierung „(1)“ ersatzlos zu streichen.

34. In § 13a Absatz 1 werden die Ziffern 1. und 2. neugefasst und erhalten folgende Fassung:

Anlage 1

„1. im Rahmen des Stellenplans über die Ernennung, mit Ausnahme von Beförderungen, und erstmalige Einstellung der Gemeindebediensteten auf der Ebene der Abteilungsleitung, Leitung von Organisations-einheiten und Stabsstellen mit Personalverantwortung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist,

2. über die Entlassung, mit Ausnahme von Pensionierung, Verrentung, von Gemeindebediensteten auf der Ebene der Abteilungsleitung, Leitung von Organisationseinheiten und Stabsstellen mit Personalverantwortung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.“

35. Der **Titel des IV. Abschnitts** wird neugefasst und lautet *„Ortschaften“*, die Aufzählung der Ortschaften unter dem Titel erfolgt nunmehr in § 1 der Hauptsatzung wird daher unter dem Titel des IV. Abschnitts gestrichen.

36. In **§ 16 Absatz 1** wird *„Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier“* ersetzt durch *„nach §1“*

37. In **§ 16 Absatz 2** wird *„Abs. 1“* ersetzt durch *„§ 1“*.

38. In **§ 17 Absatz 3 Ziffer 3a** erhält folgende Fassung:
„Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 25.000,-- netto, aber nicht mehr als € 150.000,-- netto beträgt,“

39. In **§ 17 Absatz 3 Ziffer 4** wird das Wort *„Benützung“* geändert in *„Benutzung“*.

40. Nach **§ 17 Absatz 3 Ziffer 4** soll das Aufzählungszeichen *„5.“* gestrichen werden, in der Folge sind alle darauffolgenden Aufzählungszeichen um einen Zahlenwert heraufzusetzen.

41. **§ 19** wird ohne inhaltliche Änderung neu gefasst und erhält folgende Fassung:

„§ 19 Ortsvorstehende

*(1) Die Ortsvorstehenden vertreten den/die Oberbürgermeister*in und die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der/die Oberbürgermeister*in und die Beigeordneten können den Ortsvorstehenden allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit sie durch die Ortsvorstehenden vertreten werden.*

*Der/die Oberbürgermeister*in kann den Ortsvorstehenden ferner in den Fällen des § 43 Abs. 2 und 4 GemO Weisungen erteilen. Ortsvorstehende können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.*

*(2) Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann vom Gemeinderat ein*e Gemeindebeamt*in für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrates zum/r Ortsvorstehenden ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt werden.*

(3) Die Ortsvorstehenden können Überschreitungen und Erweiterungen von Aufträgen genehmigen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung im Einzelfall nicht mehr als € 7.500,-- beträgt.“

42. **§ 20** erhält folgende Fassung:

„Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.9.2004 in der Fassung vom 25.7.2005 außer Kraft.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.